



18 – Vertragsrecht, Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag und Disponibilität von Recht

Zivilrecht II - 21 Folien zur Wiederholung und Klausurvorbereitung bei besonderen Fallkonstellationen



Ausgangsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Kartenlegen für Fortgeschrittene

Professor B., der auch Geschäftsführer einer Marketing-Agentur ist, befand sich im Sommer in einer durch Beziehungsprobleme ausgelösten schweren Lebenskrise. Nachdem B zunächst die Dienste von Schamanen und Wahrsagern in Anspruch genommen hatte, wurde er im Herbst auf die prominente Kartenlegerin A aufmerksam. Frau A ist als Selbständige mit Gewerbeanmeldung tätig und bietet Lebensberatung („Life-Coaching“) am Telefon, insbesondere durch Kartenlegen an. A ist fest von ihren übersinnlichen Fähigkeiten überzeugt und erklärte B, dass sie davon gehört habe, dass Dinge, die sie vorhersagt, auch eintreffen. In der Folgezeit legte die A dem B am Telefon in vielen Fällen zu verschiedenen – privaten und beruflichen – Lebensfragen die Karten und erteilte Ratschläge. Hierfür zahlte B über das ganze Jahr 2021 insgesamt 35.000,00 Euro.

Auch im Jahre 2024 nahm B Leistungen in Anspruch, insgesamt i.H.v. 6.700,00 Euro (150,00 Euro für jedes Mal Kartenlegen; für anschließendes Coaching 100 Euro für die ersten 30 Minuten und 50 Euro für alle weiteren angefallenen 15 Minuten). Die von A geleistete Tätigkeit bestand dabei zu über 85% aus Kartenlegen. Da B die vereinbarten 6.700,00 Euro nicht zahlte, schickte A dem B Anfang Ende 2022 eine Rechnung mit dem Hinweis: „Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum 28.12.2024 auf das rechts unten angegebene Konto.“ B war von den Leistungen der Kartenlegerin mittlerweile enttäuscht und weigerte sich weiterhin Honorare zu zahlen. Er macht geltend, Verträge über magische Leistungen seien von vornherein unwirksam. Außerdem habe die A ein horrendes Honorar verlangt und seine Lebenskrise ausgenutzt.

Nicht er müsse zahlen, vielmehr sei A verpflichtet, die bereits erhaltenen 35.000,00 Euro zurückzuerstatten. A besteht demgegenüber auf Zahlung der 6.700,00 Euro. Sie trägt vor, dass im Grunde alles, was mit Astrologie, Wahrsagerei, Kartenlegen usw., zu tun hat, wissenschaftlich nicht beweisbar sei. B habe letztlich in Kauf genommen, dass die in Anspruch genommenen Leistungen rational nicht erklärbar seien.



Lösungsvorschlag

Professor Dr. Tim Brockmann

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

A. Anspruch der A gegen B auf Vergütung i.H.v. 6.700,00 Euro gem. § 611 Abs. 1 BGB

A könnte einen Anspruch auf Zahlung von 6.700,00 Euro gem. § 611 Abs. 1 BGB gegen B haben. Dazu müsste der Anspruch entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar sein.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Dies ist der Fall, wenn die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage vorliegen.

1. Schuldverhältnis

Die Parteien könnten einen Dienstvertrag geschlossen haben. Fraglich erscheint allerdings, auf welche Art von Vertrag die Einigung von A und B gerichtet gewesen ist. Es könnte sich bei dem vorliegenden Schuldverhältnis um einen Dienstvertrag gem. § 611 Abs. 1 BGB, oder einen Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB handeln. Beide Vertragstypen können nach dem Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung abgegrenzt werden. Ferner bestimmt daher der, im Rahmen der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermittelnde, Vertragsinhalt die Zuordnung zu einem Werk- oder Dienstvertrag. Bezieht sich das Leistungsversprechen der Parteivereinbarung auf das Erbringen eines konkreten Erfolges, liegt die Annahme eines Werkvertrages nahe, kommt es den Parteien weniger auf die Herstellung eines konkreten Werkes, sondern auf das ordnungsgemäße Tätigwerden des Verpflichteten an, liegt eher ein Dienstvertrag vor. Als Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung kommen mehrere Anknüpfungspunkte in Betracht.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

a. Kartenlegen als Jahrmarktsvergnügen

Schwerpunkt der von A zu erbringenden Leistung könnte ein Kartenlegen als Jahrmarktvergnügen sein. Ein solches Vergnügen könnte man dann annehmen, wenn beide Parteien die Leistung in Angesicht der Tatsache vereinbaren, dass eine „echte“ magische Handlung nicht vorgenommen wird und vielmehr der Unterhaltungscharakter der Leistung geschuldet sein soll. Indiz kann dabei insbesondere ein geringes Entgelt sein. Da der Erfolg bei einem solchen Vergnügen - also ein unterhaltsamer „Budenzauber“ - im Vordergrund steht, handelt es sich regelmäßig um einen Werkvertrag. A und B haben vereinbart, dass auch esoterische und beratende Handlungen erbracht werden sollen. Gegen ein bloßes Unterhaltungsinteresse spricht auch das relativ hohe Entgelt, welches für eine reine Unterhaltungshandlung äußerst ungewöhnlich wäre. Vorliegend ist damit nicht nur ein Unterhaltungserfolg geschuldet.

b. Lebensberatung

Die Parteien könnten sich darauf geeinigt haben, eine Lebensberatung durchzuführen. Mithin könnte die Lebensberatung durch A den Schwerpunkt der vereinbarten Leistung darstellen. Vorliegend soll die Lebensberatung ausschließlich anhand der zuvor unter magischem Einfluss gelegten Karten erteilt werden. Das Kartenlegen der A umfasste mehr als 85% der Gesamttätigkeit und nimmt damit eine zentrale Rolle der Leistungserbringung ein. Hinzu kommt, dass die Lebensberatung ausschließlich anhand der zuvor unter magischem Einfluss gelegten Karten erteilt werden sollte. Im Ergebnis tritt die Lebensberatung nicht nur maßgeblich hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit der A hinter dem Kartenlegen zurück, sondern hängt auch maßgeblich von dem Resultat des „magischen“ Kartenlegens ab. Eine allgemeine Lebensberatung war somit nicht Schwerpunkt der Einigung.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

c. Zukunftsvorhersage

Letztlich könnte Schwerpunkt der Vereinbarung sein, dass eine Zukunftsvorhersage getroffen wird. Hierfür spricht, dass die Lebensberatung der A sich komplett nach dem Ergebnis des Kartenlegens gerichtet hat und eine Lebensberatung nur anhand dieser magischen Prognose erteilt worden ist, nicht aber allgemein. Auch entschied sich B bewusst dafür, die Dienste einer „magischen“ Lebensberatung in Anspruch zu nehmen und hat nicht etwa ärztliche oder therapeutische Hilfe in Anspruch genommen. Gleichsam ergibt sich aus dem Preis der Leistung und der Aussage der A, sie hätte gehört, ihre Vorhersagen würden eintreten, dass sowohl A als auch B auf die "hellseherischen" Fähigkeiten vertrauten und diese nicht nur als reines Vergnügen zur bloßen Unterhaltung betrachteten. Vertragsschwerpunkt ist damit die von A zu bewerkstelligende Zukunftsvorhersage durch Kartenlegen. Fraglich ist, ob dieser Schwerpunkt für das Vorliegen eines Dienst- oder Werkvertrages spricht.

aa. Werkvertrag

Im Sinne eines Werkvertrages könnten beide Parteien einen konkreten Erfolg zu erbringen haben, statt nur ein Tätigwerden leisten zu müssen. Regelmäßig kommt es darauf an, ob der Verpflichtete die Leistungs- und Vergütungsgefahr tragen will und so die Gewähr für den Eintritt eines Erfolges übernimmt, oder ob lediglich für die bloße ordnungsgemäße Leistungserbringung eingestanden werden will, beispielsweise weil das Erreichen von abgrenzbaren Leistungsergebnissen von Faktoren abhängt, die außerhalb der Sphäre des Verpflichteten liegen.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

Hier sollten Karten gelegt werden, um anhand einer Zukunftsprognose eine allgemeine Lebensberatung zu erteilen. Einen spezifizierbaren Erfolg haben A und B nicht vereinbart, vielmehr ging es B lediglich darum, allgemeine Ratschläge anhand einer Zukunftsprognose zu erhalten, die er selbst umsetzen wollte. Ebenfalls war nicht vereinbart, bestimmte Karten zu legen oder ein spezielles Beratungsergebnis herbeizuführen. Mithin war die Einigung von A und B nicht darauf gerichtet, einen bestimmten Erfolg zu erbringen, für den B auch einstehen wollte. Ein Werkvertrag liegt folglich nicht vor.

bb. Dienstvertrag

Hingegen könnte ein Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB geschlossen worden sein. Dieses wäre der Fall, wenn es den Parteien bei ihrer Einigung gerade darum ging, bloß eine Pflicht zum Tätigwerden zu vereinbaren, ohne den Eintritt eines spezifischen Erfolgs festzulegen, denn im Gegensatz zum Werkvertrag zielt der Dienstvertrag nicht auf ein Werk, also ein konkretisierbares Arbeitsergebnis oder einen bestimmten Arbeitserfolg ab, sondern auf das bloße Erbringen von Diensten oder abhängiger Arbeit. A kam es darauf an, dass Kartenlegen und anschließende Lebensberatung erbracht werden, er selbst wollte sich nach den Beratungsergebnissen richten um evtl. eine Veränderung in seinem Leben herbeizuführen. B machte deutlich, dass sie zwar von ihren Fähigkeiten überzeugt sei, eine Gewähr für den Eintritt ihrer Vorhersagen übernimmt sie jedoch nicht. Mithin wollten A und B zwar, dass eine Pflicht zum Tätigwerden besteht, ein konkreter Erfolg sollte jedoch nicht geschuldet sein. Folglich liegt ein Dienstvertrag vor.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

d. Zwischenergebnis

Die Parteien haben sich dem Schwerpunkt nach auf das Erbringen einer Zukunftsprognose durch Kartenlegen geeinigt, ein Dienstvertrag ist zustande gekommen.

2. Nichtigkeit der Willenserklärung gemäß § 105 BGB

Weiterhin könnte die Einigung unwirksam sein, weil eine Geschäftsunfähigkeit bei B vorgelegen hat. Hierunter ist die zumindest vorübergehende Bewusstseinstrübung, die das Erkennen von Inhalt und Wesen einer Handlung voll oder in bestimmtem Bereich ausschließt zu verstehen. B leidet aufgrund diverser Rückschläge zwar an einer schweren Lebenskrise, dass diese allerdings Einfluss auf dessen Bewusstsein hinsichtlich des Erkennens seines Handelns hat, ist nicht der Fall. Damit kann B Inhalt und Wesen seiner Handlungen erkennen und ist folglich nicht geschäftsunfähig.

3. Nichtigkeit des Vertrags gem. § 138 BGB

Möglicherweise ist der Vertrag aber wegen § 138 BGB nichtig. In Betracht kommt hier einerseits das Vorliegen eines wucherischen Rechtsgeschäfts i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB und andererseits auch der Abschluss eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

a. Wucherisches Rechtsgeschäft i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB

Zunächst könnte der Vertrag gem. § 138 Abs. 2 BGB nichtig sein. Hierzu bedarf es eines Austauschgeschäfts, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

A und B haben sich zwar im Sinne eines Austauschgeschäfts geeinigt, Leistung und Gegenleistung zu erwirken, fraglich erscheint jedoch, ob ein Ausbeuten einer Zwangslage, einer Unerfahrenheit oder Willensschwäche oder ein Mangel an Urteilsvermögen bei B vorliegt. Hierzu müsste sich der potentiell Bewucherte in so ernsthafte Bedrängnis befinden, dass das Wuchergeschäft als vergleichsweise geringeres Übel erscheint, extrem leicht beeinflussbar oder von ausgeprägter Sorglosigkeit sein. Laut Sachverhalt befindet sich B zwar in einer schweren Lebenskrise, es wird aber nicht beschrieben, dass seine wesentliche Lebensführung oder sein Urteilsvermögen hierdurch besonders beeinflusst sind. Folglich liegt keine Unwirksamkeit gem. § 138 Abs. 2 BGB vor.

b. Sittenwidriges Rechtsgeschäft i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB

Der Vertrag könnte auch nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein. § 138 Abs. 1 BGB beruht hierbei auf einer grundsätzlicheren Interessenabwägung, als § 138 Abs. 2 BGB, bei der nur besonders freizügige und besonders strenge Moralvorstellungen einzelner außer Betracht bleiben sollen. Eine Sittenwidrigkeit i.S.d. Vorschrift liegt vor, wenn in einer Gesamtschau Inhalt, Umstände, Leistung und Gegenleistung des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts eine Vereinbarkeit mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht mehr zulassen.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

aa. Verträge über magische Leistungen sind nicht per se sittenwidrig

Zunächst könnte es per se sittenwidrig sein, Verträge über die Erbringung magischer, und damit nach wissenschaftlichen Maßstäben unmöglicher, Dienstleistungen zu erbringen. Hierzu müsste die Vereinbarung einer solchen Dienstleistung derart missbilligenswert sein, dass sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Dafür spricht, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Verträge, in denen sich ein Teil zu einer Leistung verpflichtet, die nur aus Aberglauben für möglich gehalten wird, häufig als sittenwidrig und daher als nichtig behandelt werden können.

Hiergegen sprechen sowohl die Grundsätze der Privatautonomie und Erwägungen aus Art. 12 GG, die eine Einzelfallbetrachtung nahelegen. Vom Schutzbereich der Berufsfreiheit ist die Tätigkeit der B grundsätzlich umfasst, sie geht einer zumindest auf Dauer angelegten Tätigkeit zur Deckung ihres Lebensbedarfes nach, auch sind hinsichtlich ihrer Sozialadäquanz potentiell problematische Tätigkeiten wie Astrologie oder gewerbsmäßiges Glücksspiel ausdrücklich vom Schutzbereich umfasst.

Es ist grundsätzlich rechtlich möglich, einen Vertrag zu schließen, dessen Erfüllbarkeit nicht gewährleistet werden kann. Außerdem ist auch die Berufsausübungsfreiheit von Kartenlegern, Astrologen und Zauberern in die grundsätzliche Erwägung einer Sittenwidrigkeit einzubeziehen.

Hinzu kommt, dass der Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB eine Einzelfallprüfung vorsieht und nicht die Wirksamkeit ganzer Rechtsgeschäftstypen per se ausschließt. Insgesamt ist das Leistungsversprechen nicht sicher erbringbarer Leistungen zwar für die Parteien riskanter; derart missbilligenswert, dass solche Geschäfte unter Abweichung vom Grundsatz der Privatautonomie immer nichtig wären, sind Geschäfte über okkulte oder magische Dienstleistungen allerdings nicht.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

bb. Sittenwidrigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände

Eine inhaltliche Sittenwidrigkeit könnte sich vorliegend daraus ergeben, dass die Vergütung für das Kartenlegen und damit verbundene Life-Coaching recht hoch erscheinen. Das Geschäft müsste unmittelbar auf ein rechts- bzw. sozialetisch missbilligenswertes Verhalten bzw. die Herbeiführung oder Förderung eines entsprechenden missbilligenswerten Erfolgs gerichtet sein, hierzu zählen insbesondere stark übervorteilende Verhaltensweisen oder solche, die die Selbstbestimmungsfreiheit des anderen Teils einschränken. Vorliegend waren sich beide Parteien darüber einig, dass anhand magischer Kräfte mit Hilfe von Karten eine Zukunftsvoraussage getroffen werden sollte.

Hierin liegt kein an sich zu missbilligendes Verhalten, noch wird die Selbstbestimmungsfreiheit einer Partei verletzt. Dass relativ viel Geld gezahlt worden ist, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, ein marktüblicher Preis für die Dienstleistung einer prominenten Kartenlegerin ist nicht bekannt. Insbesondere kann auch nicht auf eine etwaige Wertlosigkeit der Leistung abgestellt werden, nur weil diese auf übernatürlichen Kräften beruht. Überdies ist B nicht in den Abschluss des Vertrages zu diesem Preis in besonders missbilligenswerter Weise gedrängt worden. Ist ein Rechtsgeschäft nicht bereits seinem Inhalt nach sittenwidrig, kann es doch in der Gesamtwertung unter hinzutreten auch subjektiver Komponenten die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschreiten, dabei sind die von den Parteien verfolgten Absichten und Beweggründe ebenfalls zu berücksichtigen.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

Eine solche Absicht tritt regelmäßig hinzu, wenn eine psychische Zwangslage in verwerflicher Gesinnung ausgenutzt wird, um so zu einem vorteilhaften Geschäftsabschluss zu gelangen. Auf subjektiver Ebene besonders missbilligenswert ist danach das Ausnutzen einer Zwangslage, welche die Entscheidungsfreiheit maßgeblich einschränkt. B befand sich hier zwar in einer Lebenskrise, es sprechen allerdings keinerlei Angaben dafür, dass eine Zwangslage bestand. B ist als erfolgreicher Geschäftsführer einer Marketingagentur mit 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig, eine psychische Zwangslage, die seine Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt oder ausschließt scheint auch vor diesem Hintergrund nicht vorzuliegen. In der Gesamtschau liegt damit keine Sittenwidrigkeit hinsichtlich der Vereinbarung zwischen A und B vor.

cc. Ergebnis

Eine Sittenwidrigkeit liegt nicht vor.

c. Ergebnis

Der Dienstvertrag zwischen A und B ist nicht gem. § 138 BGB nichtig, es liegen weder ein wucherisches Rechtsgeschäft, noch eine allgemeine Sittenwidrigkeit vor.

4. Anfechtung i.S.d. §§ 142 Abs. 1, 123 Abs. 1 1. Alt. BGB

Fraglich ist, ob der Vertrag wegen Anfechtung gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig ist. Dafür müssten die Voraussetzungen von Anfechtungserklärung, -grund und -frist gewahrt sein.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

a. Anfechtungserklärung

Zunächst muss eine Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 BGB vorliegen. Die Anfechtungserklärung muss auf Grund ihres objektiven Erklärungswerts erkennen lassen, dass der Anfechtungsberechtigte seine vorangehende Erklärung nicht gelten lassen will, es kommt dabei nicht darauf an, dass das Wort „anfechten“ verwendet wird,³⁶ sondern darauf, ob bei laien günstiger Auslegung erkennbar ist, dass sich der oder die Erklärende nicht mehr an die Erklärung gebunden fühlt. Die Nichtzahlung und damit verbundene Weigerung der Zahlung der Honorarforderung durch B kann, bei laien günstiger Auslegung nach §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung gelten.

b. Anfechtungsgrund

Weiterhin bedarf es eines Anfechtungsgrundes. Als Anfechtungsgrund kommt eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 BGB in Betracht. Täuschung ist die bewusste Vorspiegelung, Entstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums. Das Vorhandensein und die Wirkung magischer Kräfte sind jedoch nicht nachprüfbar, sondern es muss jedem bewusst sein, dass diese auf naturwissenschaftlicher Grundlage nicht erklärbar sind. Fraglich ist deswegen, ob schon ein Unterhalten oder Erregen eines Irrtums durch B vorliegt. Jedenfalls müsste eine mutmaßliche Täuschung auch arglistig sein. Arglist bezeichnet dabei die zumindest bedingt vorsätzliche Täuschung, leichtfertige oder grob fahrlässige Unkenntnis reichen gerade nicht aus. B war selbst von ihren Kräften überzeugt, sodass sie zumindest nicht vorsätzlich täuschte und jedenfalls nicht arglistig handelte. Ein Anfechtungsgrund i.S.d. § 123 Abs. 1 BGB liegt damit nicht vor.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

c. Zwischenergebnis

Mangels Anfechtungsgrundes ist der Vertrag nicht gem. § 142 Abs. 1 BGB nichtig.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte untergegangen sein. In Betracht kommt hier ein Anspruchsuntergang gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB. Grundsätzlich entfällt bei Unmöglichkeit der Leistung gem. § 275 BGB nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung, hierzu bedarf es eines gegenseitigen Vertrages, sowie einer Unmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung.

1. Gegenseitiges Schuldverhältnis

Wie festgestellt, verbindet A und B ein wirksamer Dienstvertrag i.S.d. § 611 Abs. 1 BGB, der sie zum Austausch von Leistung und Gegenleistung verpflichtet.

2. Unmöglichkeit der Leistung

Die Leistungspflicht der A könnte nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen sein, wenn ihr die Erfüllung der Leistung aus dem Dienstvertrag gem. § 611 Abs. 1 BGB zwischen ihr und B unmöglich ist. Bei der Unmöglichkeit ist zwischen der subjektiven Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB und der objektiven Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB zu unterscheiden. Eine Leistung ist demnach objektiv unmöglich, wenn von Niemanden erbracht werden kann und subjektiv unmöglich, wenn die Leistungserbringung gerade dem Schuldner nicht möglich ist. Vorliegend haben sich beide Parteien darauf geeinigt, dass anhand einer Zukunftsprognose Ratschläge für die Lebensführung erteilt werden sollen.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

Die Zukunftsprognose selbst sollte anhand magischen Kartenlegens angestellt werden. In Frage kommt dabei eine objektive Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 2, weil das Erbringen einer magischen Zukunftsvorhersage für niemanden möglich ist. Ob allerdings das Erbringen einer magischen Dienstleistung ein Fall der objektiven Unmöglichkeit ist, wird unterschiedlich beurteilt.

a. Eine Auffassung: Erbringen einer magischen Leistung ist möglich

Nach einer Auffassung liegt kein Fall der objektiven Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB bei der Vereinbarung magischer oder okkulten Leistungen vor. Die Beurteilung nach der Erfüllbarkeit der vereinbarten Leistung sei maßgeblich im Lichte der Vertragsfreiheit zu beurteilen. Den Parteien innerhalb eines Vertragsverhältnisses steht es grundsätzlich frei, den Vertragsgegenstand frei zu definieren, sowie über die Risikoverteilung zu bestimmen. Die entsprechenden Leistungspflichten können erfüllt werden, indem diejenigen Handlungen vorgenommen werden, die nach den „Regeln der Kunst“ im jeweiligen Fachgebiet hierfür nötig sind. Verträge über die Anwendung medizinisch zweifelhafter Behandlungsmethoden seien ebenso möglich, wie Verträge über Kartenlegen, Horoskope oder Voodoo-Magie. Ob die fraglichen Handlungen nach naturwissenschaftlichen Maßstäben allgemein geeignet sind, den bezweckten Erfolg herbeizuführen, sei keine Frage der Unmöglichkeit i.S.v. § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Folgte man dieser Auffassung, läge kein Fall der Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB vor. Entsprechend käme auch der Entfall der Gegenleistungspflicht nach § 326 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Einzig wäre weiter zu untersuchen, ob nach Auslegung und allgemeinen Maßstäben das Kartenlegen selbst gewissenhaft ausgeführt worden ist.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

b. Andere Auffassung: Eine magische Leistung ist i.S.d. § 275 BGB unmöglich

Eine andere Ansicht vertritt gleichwohl die Auffassung, dass die Erbringung magischer Dienstleistungen – selbst sei sie lediglich Teil einer Hauptleistung - ein Fall der objektiven Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB sei. Verspricht der Schuldner tatsächlich die Bewirkung magischer Leistungen, so verspricht er etwas für die Zwecke des Rechts objektiv Unmögliches, so bspw. die Wahrsagepraktik, Auskunft und Ratschläge aus Spielkarten zu geben. Denn die Beurteilung der eigentlichen objektiven Unmöglichkeit ist gerade nicht im Lichte der Vertragsfreiheit, sondern vielmehr sei die objektive Unmöglichkeit nach den Naturgesetzen und dem Stand der Erkenntnis von Wissenschaft und Technik zu beurteilen. Weiterhin ist es für den Bereich des Rechts allgemein anerkannt und offenkundig, dass die Existenz magischer oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten nicht beweisbar sind. Allein deshalb könnten sie bei einer rechtlichen Bewertung nicht als Mittel zur Herbeiführung einer Wirkung in der Welt des Tatsächlichen herangezogen werden. Gleichwohl sei der Grundsatz der Privatautonomie nicht gänzlich zu vernachlässigen. Die vereinbarte Risikoverteilung fände allerdings eher in der Frage Anklang, ob in Folge der Unmöglichkeit die Gegenleistungspflicht gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt oder aber sie ausnahmsweise bestehen bleiben soll – nicht aber bei der objektiv zu beurteilenden Unmöglichkeit.

Folgte man dieser Auffassung, würde die Leistungspflicht der A, also die Erbringung einer magischen Vorhersage im Rahmen ihrer Leistungspflicht aus dem Dienstleistungsvertrag, wegen objektiver Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 Var. 1 BGB ausgeschlossen sein. Es bliebe im Folgenden zu prüfen, ob durch eine im Rahmen der Vertragsautonomie bestimmte Risikoverteilung die Gegenleistungspflicht trotz dieser Unmöglichkeit ausnahmsweise nicht nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

c. Stellungnahme

Beide Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Für die erste Ansicht spricht maßgeblich, dass bei der ausschließlichen Beurteilung der Erfüllbarkeit nach objektiven wissenschaftlichen Kriterien die Vertragsfreiheit verletzt werden würde, denn entgegen dem übereinstimmenden Willen und der übereinstimmenden Überzeugung der Vertragsparteien würde die abgesprochene Leistung an Kriterien beurteilt werden, die die Parteien gerade für sich nicht als verbindlich angesehen haben. Es könne nicht der Rechtsprechung obliegen, die übereinstimmende Vorstellung der Parteien von der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung dadurch infrage zu stellen, dass die Leistungserbringung entgegen dem Parteiwillen für unmöglich gehalten wird. Sofern die Vertragsgegenseite weiß, dass die Leistung den Bereich naturwissenschaftlicher Erkenntnis verlässt, ist sie nicht schutzbedürftig, es bedürfe demnach auch keiner Korrektur der Parteientscheidung durch Anwendung des § 275 Abs. 1 S. 1 BGB.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

Dies verkennt jedoch, dass es auf die Ansicht der Vertragsparteien im Rahmen des § 275 Abs. 1 S. 1 BGB – also der objektiven Unmöglichkeit – gerade nicht ankommt. Objektive Kriterien können nicht durch Vorstellungen der Parteien beeinflusst werden. Der Wille der Parteien ist im Rahmen der Vertragsauslegung und nicht der objektiven Unmöglichkeit zu berücksichtigen. Würden sich die Parteien lediglich auf eine Handlung – wie bspw. das Kartenlegen – selbst einigen und dies als reines Entertainment verstehen, so ist das Erbringen zweifelsfrei objektiv möglich. Ist aber nach einer Auslegung Teil des geschuldeten Erfolgs das Einbringen übernatürlicher Kräfte und wird auch auf diese Art der Erbringung vertraut, so muss im Rahmen der objektiven Unmöglichkeit das Erbringen auch an objektiven Kriterien gemessen werden. Um weiterhin ein Zuwiderlaufen gegen die Vertragsfreiheit der Parteien zu verhindern, bedürfte es auch keiner Ausnahme hiervon. Vielmehr sei dies im Rahmen der § 326 Abs. 1 S. 1 BGB zu berücksichtigen.

Demnach ist die vereinbarte Leistung im Rahmen des Dienstvertrags zwischen A und B gem. § 275 Abs. 1 S. 1 BGB unmöglich.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

3. Abbedingung des § 326 Abs. 1 BGB

Letztlich könnte aber der Umstand, dass sich alle Beteiligten darüber im Klaren gewesen sind, dass eine Beweisbarkeit magischer Leistungen nicht möglich ist, dazu führen, dass ein Entfallen der Gegenleistung nicht in Betracht kommt. Möglicherweise haben sich A und B darauf geeinigt, die Gegenleistungspflicht nicht entfallen zu lassen, sprich den § 326 Abs. 1 BGB abzubedingen. § 326 Abs. 1 BGB ist dispositives Recht und stellt damit eine Möglichkeit zur Risikoverteilung im Rahmen der Privatautonomie dar, sodass die Frage nach der Abbedingung lediglich Auslegungsfrage ist. Mithin kommt es darauf an, ob objektiv nachvollziehbar erscheint, dass A das Risiko der Nichterbringbarkeit der magischen Leistung in seinen Willen aufgenommen hat und den Vertrag mit B trotzdem einging. Wäre dieses der Fall, spricht die Auslegung der Willenserklärung, die zur Zahlung verpflichtet dafür, dass diese Zahlungspflicht unter den bekannten Umständen auch bestehen soll. B musste nach erfolgloser Inanspruchnahme von Schamanen und Wahrsagern bei Kontaktierung der A zumindest bewusst gewesen sein, dass Magieleistungen in der realen Welt nicht greifbar sind. Ebenso versicherte A dem B, nicht für das Eintreten des Erfolgs einstehen zu wollen. Dennoch entschloss er sich, der A für das Kartenlegen ein Entgelt zu versprechen, diese Leistungen über einen längeren Zeitraum auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen und sogar (teilweise) zu vergüten. Bei dieser Sachlage liegt die Annahme nahe, dass B nach dem Willen beider Parteien das Risiko des Nicht-Eintritts der Vorhersage tragen sollte und A dennoch Vergütung verlangen können soll.

Kartenlegen für Fortgeschrittene - Lösungsvorschlag

III. Anspruch durchsetzbar

Durchsetzbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich.

B. Ergebnis

A hat einen Anspruch auf Vergütung der Dienstleistungen i.H.v. 6.700 Euro gem. § 611 Abs. 1 BGB gegen B.

Merke: Ebenfalls ist es möglich, die Anfechtung erst unter „Anspruch untergegangen“ zu prüfen, nämlich dann, wenn man annimmt, dass die wirksamen Erklärungen erst eine (juristische) Sekunde in der Welt sein müssen, um sodann *ex tunc* als nichtig gelten zu können. Dieser Streit ist in der Klausur nicht zu erörtern, da es sich um eine Frage des Aufbaus handelt.

Hinweis: Die Klausur bildet den sog. Kartenlegerfall (BGH Urt. v. 13.01.2011 – III ZR 87/10) nach, den man inzwischen guten Gewissens als Prüfungsklassiker bezeichnen darf. Im Mittelpunkt der Falllösung stehen der Begriff der Unmöglichkeit, die Erbringbarkeit magischer Leistungen und die Dispositivität des § 326 BGB.